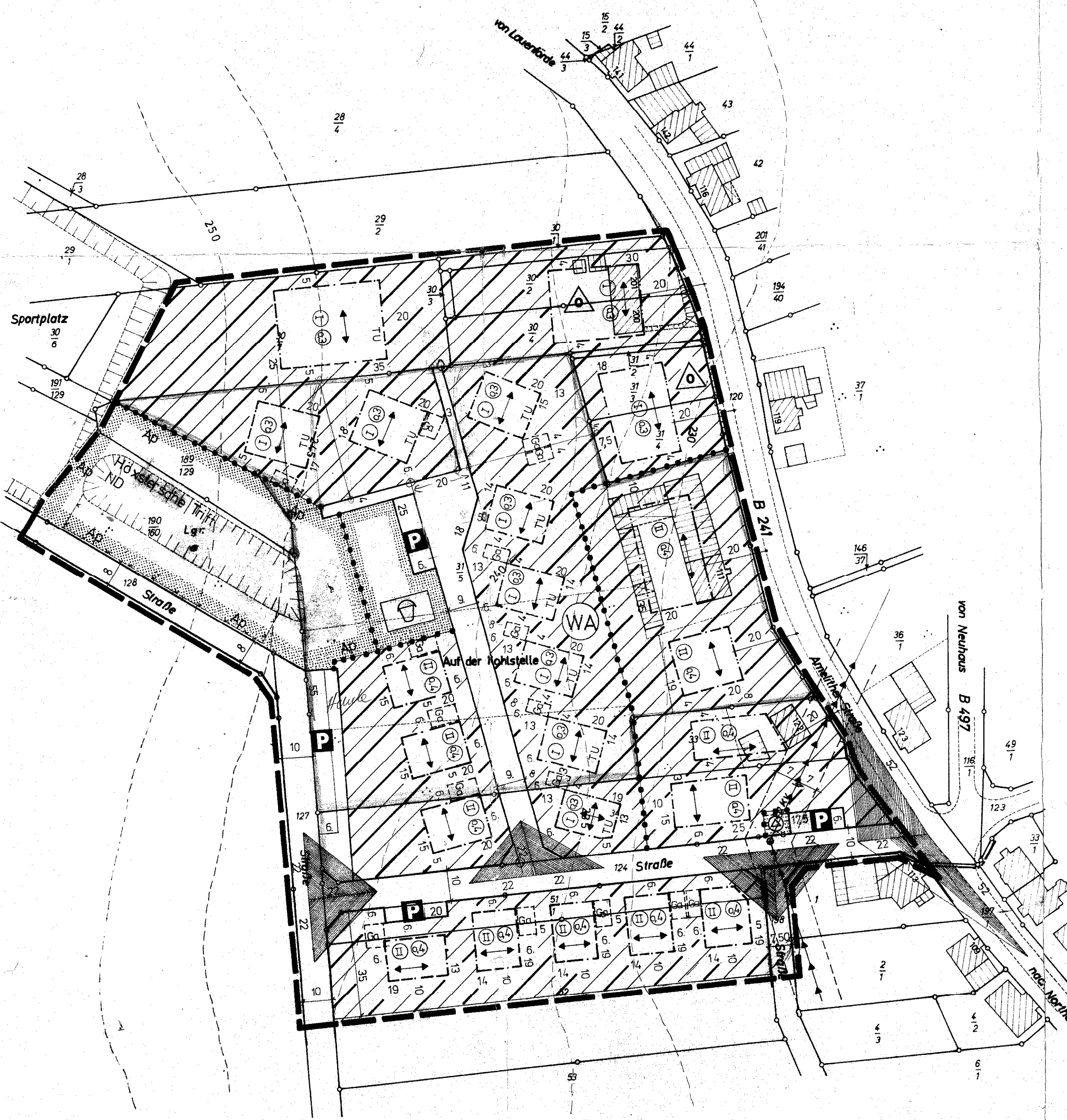
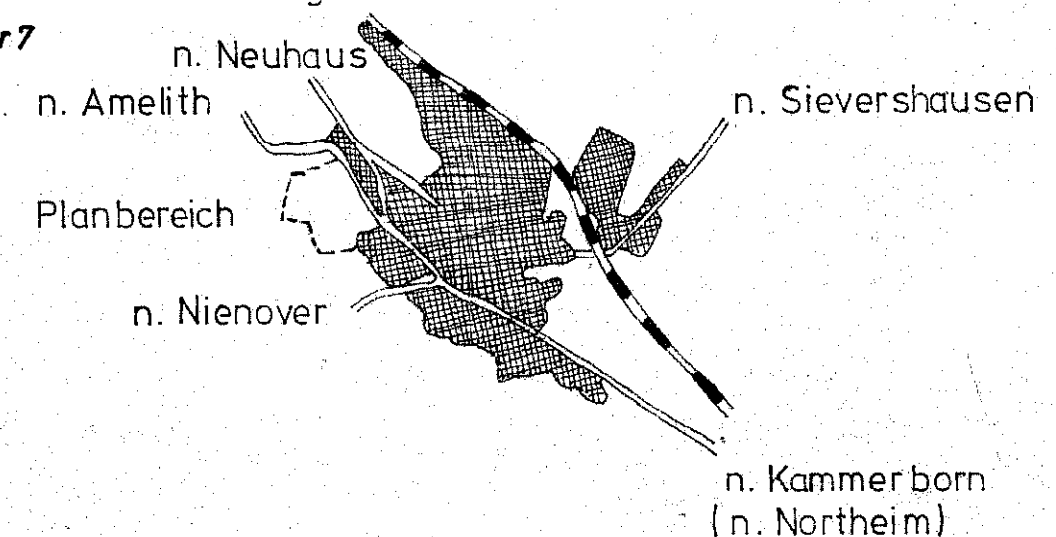


Legende der Planung:

- Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Ausnahme: sind zugelassen:
1) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3) Gartenbaubetriebe,
4) Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu
Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen
Nebenerwerbsstellen.
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- Geschosflächenzahl
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen
(Umformerstation)
- Oberirdische Versorgungsleitung
20 KV, 14m Sicherheitsstreifen
- Grünfläche für
Kinderspielplatz
- Grünfläche
Hörscher Trift (Naturdenkmal)
- Flächen für Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
- Stellung der Gebäude
- Talseitig Untergeschoß zulässig
- Verkehrssichtfelder (Sichtdreiecke dürfen in mehr
als 0,80m über Fahrbahnoberkante der betreffenden
Straßen in der Sicht nicht versperrt werden.)
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern



Übersichtsplan
M=1:25 000



Legende der Planunterlage:

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Höhenlinien ü. NN
- Kleinpunkt oder Grenzstein
- Böschung

Festlegung:

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Platzierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennstreifen, Parkflächen u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwachsender einheimischer Laubbau angepflanzt und erhalten werden (s. § 9 Abs. 1 Ziffer 15 u. 16 BBauG).

Gemeinde Schönhausen
Landkreis Northem Reg. Bez. Hildesheim

Bebauungsplan Nr. 2
(Auf der Kohlstelle)

M=1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.7.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 24.9.1970

Schönhausen, den 30.11.1972

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch
GERHARD KOLBE
ARCHITECT-BAUINGENIEUR
341 NORTHEIM/HAN.
NEUSTÄDTKING 4
RUF (05531) 5491

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 31.7.1972

Schönhausen, den 30.11.1972

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 2.8.1972 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang

Schönhausen, den 30.11.1972

gez. Hinck
Vermessungsoberrat

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 21.8.1972 bis 25.9.1972 einschließlich.

Schönhausen, den 30.11.1972

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BCBl. S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 13.11.1972

Schönhausen, den 30.11.1972

gez. Grebe
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor
1. Beigeordneter

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 18.4.1973 - 214-10.59.3(2)

Hildesheim, den 18.4.1973

gez. Kurz
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 24.5.1973 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 18.4.1973 - 214-10.59.3(2) aufgeführten Auflage beigetreten.

Schönhausen, den 15.6.1973

gez. Grebe
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor
1. Beigeordneter

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 7. Juni 1973 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Aushang im Amtsblatt für den Landkreis Northem am 20. Juli 1973

Schönhausen, den 23. Juli 1973

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor